



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2017

HANNOVER, 16. NOVEMBER 2017

NR. 44

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1711	464
Bebauungsplan Nr. 1293, 3. Änderung	464
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1810	465

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungssatzung)	466
3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungsverordnung)	466
Beschluss des Rates der Stadt Burgdorf über den Jahresabschluss 2014	466

2. Stadt Sehnde

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	467
--	-----

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannes der Täufer Kirchengemeinde in Uetze	468
--	-----

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.
Das letzte Amtsblatt für 2017 erscheint am Freitag, dem 22.12.2017,
Redaktionsschluss hierfür ist Freitag, der 15.12.2017.
Das erste Amtsblatt für 2018 erscheint am Freitag, dem 05.01.2018,
Redaktionsschluss hierfür ist Freitag, der 29.12.2017.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und den zuletzt ergangenen Änderungen die nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1711

Arbeitstitel: Philipsborn-/Ecke Vahrenwalder Straße

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1711 umfasst das Grundstück Vahrenwalder Straße 11 (Gemarkung Hannover, Flur 9, Flurstücksnummer 228/7), eine ca. 15 m² große Teilfläche der Philipsbornstraße (Gemarkung Hannover, Flur 8, Flurstücksnummer 2548/6) sowie eine ca. 45 m² große Teilfläche der Vahrenwalder Straße (Gemarkung Hannover, Flur 9, Flurstücksnummer 229/22).

Satzungsbeschluss am 26.10.2017
Auslage in Zimmer 508, Tel. 168-48842

Bebauungsplan Nr. 1293, 3. Änderung

Arbeitstitel: Andreas-Hermes-Platz

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1.200 m² auf dem Andreas-Hermes-Platz, südlich der vorhandenen runden Brunnenanlage.

Norden: Gedachte Verlängerung der nördlichen Grundstücksgrenze des DZ-Bank-Grundstücks.

Osten: gedachte Parallele im Abstand von 16 m westlich der vorhandenen Fuß- und Radwegeanbindung zwischen Weißekreuzstraße und Berliner Allee.

Süden: nördliche Grundstücksgrenze der Straßenbegrenzung der Berliner Allee.

Westen: Gedachte Parallele zur östlichen Grundstücksgrenze des Abgangs zum Raschplatz (Frauen von Messina) im Abstand von ca. 10 m.

Satzungsbeschluss am 26.10.2017
Auslage in Zimmer 508, Tel. 168-48842

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1810
Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Karl-Wiechert-Allee / nordöstlich
S-Bahn-Station

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1810 besteht aus den Teilen A und B.

Teil A

Der Teil A liegt im Heideviertel nördlich des S-Bahnhofes Karl-Wiechert-Allee. Der Geltungsbereich umfasst die Fläche, die umgrenzt wird von der Karl-Wiechert-Allee, der Verlängerung des Wolfsburger Dammes, der West- und Südgrenze der Grundstücke Schneverdingen Weg 2 - 28 (gerade) und der Bahnstrecke Hannover-Lehrte (Flurstücke 35/11 (tlw.), 35/12, 44/107 (tlw.), 57/3 (tlw.) der Flur 4 Gemarkung Kirchrode sowie 516/2 (tlw.) und 517/10 (tlw.) der Flur 5 Gemarkung Kirchrode). Innerhalb von Teil A umfasst das Grundstück für das geplante Bauvorhaben eine Fläche von ca. 1,57 ha. Für diese Fläche gelten die Festlegungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP).

Die übrigen Teilflächen im Norden und Süden des Plangebietes sind als „einbezogene Flächen“ Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Für sie werden Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) getroffen.

Teil B

Der Teil B liegt im Stadtteil Isernhagen-Süd – südöstlich der Straße Am Kesselbrink, in der Gemeinde Isernhagen NB und nordöstlich der Gärtnerei.

Er umfasst mit einer Fläche von ca. 0,99 ha ein Teilstück des städtischen Flurstückes 75/20, Flur 24, Gemarkung Isernhagen Süd. (Lagebezeichnung „Am Flachsgraben“)

Satzungsbeschluss am 26.10.2017

Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Die vorstehenden Bebauungspläne und die Begründungen und für die Bebauungspläne Nr. 1711 und 1293, 3. Änderung die zusammenfassenden Erklärungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in den genannten Diensträumen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt>

Weiter sind die rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://uvp.niedersachsen.de/>

Hannover, den 06.11.2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Bodemann

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) je-weils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 02.11.2017 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungssatzung) vom 13.06.2013 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 24 vom 04.07.2013), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16.07.2015 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 29 vom 30.07.2015) beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis nach § 1 Absatz 3 der Straßenreinigungssatzung wird wie folgt aktualisiert:

- a) Folgende Straßen werden alphabetisch eingefügt:
Amrumweg Reinigungsklasse 2
Sylter Straße Reinigungsklasse 2
- b) Folgende Straßen werden aus dem Straßenverzeichnis gelöscht:
Allerstraße (Stichweg Haus Nr. 25,27,29,31,33,35)
Trakehnerweg (Stichweg Haus Nr. 1,3,5,5B,7)

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.12.2017 in Kraft.

Burgdorf, den 02.11.2017

L.S. Stadt Burgdorf
 Baxmann
 Bürgermeister

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) und des § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 02.11.2017 folgende 3. Verordnung zur Änderung Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungsverordnung) vom 13.06.2013 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 24 vom 04.07.2013), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16.07.2015 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 29 vom 30.07.2015) beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis nach § 3 der Straßenreinigungsverordnung wird wie folgt aktualisiert:

- a) Folgende Straßen werden alphabetisch eingefügt:
Amrumweg Reinigungsklasse 2
Sylter Straße Reinigungsklasse 2
- b) Folgende Straßen werden aus dem Straßenverzeichnis gelöscht:
Allerstraße (Stichweg Haus Nr. 25,27,29,31,33,35)
Trakehnerweg (Stichweg Haus Nr. 1,3,5,5B,7)

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01.12.2017 in Kraft.

Burgdorf, den 02.11.2017

L.S. Stadt Burgdorf
 Baxmann
 Bürgermeister

Beschluss des Rates der Stadt Burgdorf über den Jahresabschluss 2014

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 02.11.2017 gern. § 129 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Beschlüsse zum Jahresabschluss 2014 gefasst:

- Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2014 wird gern. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zur Kenntnis genommen.
- Der Jahresabschluss der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2014 wird gem.§ 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
- Der Überschuss der Ergebnisrechnung 2014 in Höhe von 1.427.133,60 € wird zur anteiligen Deckung der vorgetragenen Fehlbeträge aus Vorjahren verwendet.
- Der Rat erteilt dem Bürgermeister gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung.

Der Jahresabschluss 2014 liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Burgdorf gern. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NkomVG an sieben Werktagen vom 20.11. bis einschl. 28.11.2017 zur Einsichtnahme im Schloss der Stadt Burgdorf, Spittaplatz 5, Zimmer 1 und 13 öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Burgdorf, den 16.11.2017

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister
Baxmann

2. Stadt Sehnde

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 10 und 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 2.11.2017 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 10.11.2016 beschlossen:

Artikel 1

§ 9 - Verkündungen und Bekanntmachungen - erhält folgende Fassung:

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Sehnde werden in dem Verkündungsblatt „Gemeinsames Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
Zusätzlich soll auf diese Bekanntmachung noch nachrichtlich auf der Internetseite **www.sehnde.de** sowie in der Wochenzeitung „Marktspiegel“ und bei **www.sehnde-news.de** hingewiesen werden. Dabei wird auf die Wiedergabe des vollen Wortlautes verzichtet. Stattdessen erfolgt der Hinweis, wo und wann die Bekanntmachung einer Rechtsvorschrift oder des Flächennutzungsplanes erfolgt und wirksam geworden ist.
2. Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite **www.sehnde.de**, soweit nicht spezialgesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Hinweise auf die Veröffentlichungen erfolgen in der Wochenzeitung „Marktspiegel“ und bei **www.sehnde-news.de**.
Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, an der amtlichen Bekanntmachungstafel des Rathauses der Stadt Sehnde, Nordstr. 21, 31319 Sehnde, ausgehängt.
3. Erscheint das „Gemeinsame Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ oder die Wochenzeitung „Marktspiegel“ infolge eines Streiks, durch höhere Gewalt oder aus einem anderen Grunde nicht, erfolgen die Bekanntmachungen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Stadt Sehnde, Nordstr. 21, 31319 Sehnde. Nach Beendigung des Hindernisses ist die Bekanntmachung unverzüglich nachzuholen.

Artikel 2

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Sehnde, den 2.11.2017

LS
Stadt Sehnde
Lehrke
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**Kirchenkreisamt Burgdorfer Land****1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannes der Täufer Kirchengemeinde in Uetze**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 34 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Johannes der Täufer in Uetze hat der Kirchenvorstand am 27. April 2017 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 8. Februar 2011 beschlossen:

§ 1
Änderungen

Der bisherige § 6 (Gebührentarif) wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**1. Wahlgrabstätte:**

- | | |
|--|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 1.100,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle -: | 50,00 € |

2. Rasenwahlgrabstätte:

- | | |
|--|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle-
(inkl. Pflege, Auffüllen und Befestigung
des Grabsteins): | 2.000,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle -: | 100,00 € |
| c) Umwandlungspauschale einmalig: | 150,00 € |

3. Reihengrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten
5. Lebensjahr für 30 Jahre
- je Grabstelle -: | 300,00 € |
| b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 800,00 € |

4. Urnengemeinschaftsfeld (einschl. Pflegekosten) :

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 1.150,00 € |
|------------------------------------|------------|

5. Sarggemeinschaftsfeld (einschl. Pflegekosten):

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 2.000,00 € |
|------------------------------------|------------|

6. Urnenreihengrabstätte:

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 650,00 € |
|------------------------------------|----------|

7. Urnenpartnergrabstätte (einschl. Pflegekosten):

- | | |
|--|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstätte -: | 2.000,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstätte -: | 100,00 € |

8. Urnenwahlgrabstätte: (belegbar mit 2 Urnen, freiwählbar, verlängerbar)

- | | |
|--|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 1.100,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle -: | 50,00 € |

9. Gemeinschaftsanlage im Urnenhain:

- | | |
|--|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -
(einschl. Pflegekosten und Namenstafel
aus Edelstahl): | 1.050,00 € |
|--|------------|

10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 1b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 3. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung
 - Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr- : 280,00 €
2. für eine Erdbestattung
 - Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr - : 460,00 €
3. für eine Urnenbestattung: 170,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung: 150,00 €
2. für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals: 50,00 €
3. für die Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften: 30,00 €
4. für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals zur Ganzabdeckung mit Naturstein inklusive der Entsorgungskosten -Teilabdeckungen werden anteilig berechnet -: 100,00 €
5. Gebühr für, durch den Kirchenvorstand aus triftigen Grund angeordnete, vorzeitige Einebnungen
 - pro Jahr und je Grabstelle -: 90,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

ist von Inhabern von Grabstätten, die auf Friedhofsdauer ausgegeben sind jährlich zu entrichten

- a) - pro Jahr und je Grabstelle -: 45,00 €
- b) bei einer Grabstätte mit mehr als 6 Grabstellen ermäßigt sich die Nutzungsgebühr für jede unbelegte Stelle ab der siebten Stelle auf 35,00 €

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. für die Benutzung der Leichenkammer bis zur Überführung - je Sarg pro Tag -: 50,00 €
2. für die Benutzung der Friedhofskapelle - je Trauerfeier: 230,00 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2018 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Uetze, den 8. August 2017

Der Kirchenvorstand:

Kück-Witzig	L. S.	Hoffmann
Vorsitzende		Kirchenvorsteher

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 7. November 2017

Der Kirchenkreisvorstand :

	i. A.
	Veth
L. S.	Bevollmächtigter des KKV

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
